

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	11

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik
(englische Bezeichnung: Aerospace Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.02.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studienseesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, eine im Handwerk oder in der Industrie abgeleistete, achtwöchige praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. ³Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das praktische Studiensester wird als fünftes Studiensester geführt und umfasst 20 Wochen. ²Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“

3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen und Absatz 4 wird zu Absatz 3. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensesters vollständig abgeleistet sein.“

4. § 6 wird zu § 6 Abs. 1 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Fächer) werden immer entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, unabhängig davon, welchem Studiensester sie zugeordnet sind.“

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Ingenieurpraktikums sowie die Erteilung des Prädikats "mit Erfolg abgelegt" für die Prüfungsleistung im Modul "Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar" sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

5. In der Anlage werden bei der Modulnummer L2020 „Chemie und Kunststofftechnik“ in Spalte 7 die Prüfungsform „oder ModA“ und bei der Modulnummer L3100 „Flugregelung“ in Spalte 7 die Prüfungsform „und FrwL“ ergänzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2024 im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik aufnehmen.